

Das Oberstufenteam informiert

25.04.2022

Informationen zur Durchführung von Abiturprüfungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

(Schreiben vom Ministerium für Schule und Bildung vom 21.04.2022, zugemailt am 22.04.2022 durch Herrn Heins)

Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit o.g. Schreiben informiere ich euch im Auftrag über folgende Regelungen, die sorgfältig zu beachten sind. Wir hoffen selbstverständlich, dass niemand während der Abiturphase an Corona erkrankt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, zitiere ich wie folgt:

Zitat Anfang

1. Ein erkrankter Prüfling mit positivem Testergebnis (PCR-oderBürgertest) ist ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung.

- Die Isolation endet nach 7 Tagen, wenn der Prüfling symptomfrei ist und einen negativen Test (PCR- oder Bürgertest) vorlegen kann; ohne negativen Test endet die Isolation nach 10 Tagen.

- Nach 7 Tagen Isolation, muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder Bürgertest) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und um die Prüfungen nachholen zu können.

2. Prüflinge, die sich aufgrund eines positiven Haushaltmitglieds in Quarantäne befinden, können nicht an der Prüfung teilnehmen. Dies gilt nicht für Prüflinge, die von der Quarantäne wegen Auffrischungsimpfung oder vergleichbarer Fallgruppen freigestellt sind. In einem solchen Fall kann der Prüfling zum Schutz der anderen eine Maske tragen, ggf. kann die Schule nachorganisatorischem Ermesseneinen weiteren Prüfungsraum vorhalten (Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor).

3. Prüflinge, die Erkältungs-Symptome haben, aber einen maximal 24 Stunden alten negativen Test vorweisen, dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich als prüfungsfähig erklären. In einem solchen Fall kann der Prüfling zum Schutz der anderen eine Maske tragen, ggf. kann die Schule nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum vorhalten. Dieser Fall gilt nicht für eine Freitestung im Anschluss an eine vorherige Covid19-Erkrankung, denn für die Freitestung ist Symptomfreiheit Voraussetzung[sic!]. In diesen Fällen gilt Nummer 1. Die oben genannten Regelungen basieren auf der aktuellen CoronaTest-Quarantäne VO vom 07.04.2022, die bis zum 05.05.2022 gültig ist. Sollten sich die Regelungen nach dem 05.05.2022 ändern, werden wir Sie über die Veränderungen informieren.

Zitat Ende

In den oben dargestellten Fällen kann die Schule ggf. separate Räume anbieten. Aus schulorganisatorischen Gründen bitten wir jedoch darum, von der ersten Möglichkeit Gebrauch zu machen: eine MASKE zu tragen, da wir nur unter enormem Personalaufwand und logistischem Mehraufwand weitere Räume zur Verfügung stellen können.

Für Rückfragen stehen wir euch zur Verfügung.

i.A. Marga Rita Bonelli (Oberstufenkoordinatorin)